

der Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung. Zu oft trägt diese Arbeit aber noch sporadischen Charakter. Und die vorerwähnten Beispiele zeigen, daß die Strafverfolgungsorgane gemeinsam mit den örtlichen Organen die Maßnahmen beraten müssen „für den Kampf gegen die Ursachen der Kriminalität, für die Festigung der sozialistischen Disziplin und die weitere Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit“, wie es in Abschn. V der neuen Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages und seiner Organe heißt.

Zum Abschluß der Beratung vor dem Rat des Kreises über die Kriminalitätsanalyse wurde, unter anderem festgelegt, daß künftig Vorlagen und Berichte vom Rat zurückgewiesen werden, wenn bei grundsätzlichen Einschätzungen die Probleme der Sicherheit und Ordnung nicht beachtet

und behandelt wurden. Weiter wurde beschlossen, daß der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises bei der Koordinierung der Arbeit den Einsatz der Kontroll- und Revisionsorgane zu berücksichtigen hat und daß alle Abteilungsleiter dem Vorsitzenden über die Realisierung des Kreistagsbeschlusses über Sicherheit und Ordnung zu berichten haben. Weiter wurden die Leiter der Abteilungen Handel und Versorgung sowie Landwirtschaft beauftragt, die zahlreichen Hinweise über Gesetzesverletzungen, über Ursachen und Bedingungen der Gesetzesverletzungen in den ihnen unterstellten Betrieben auszuwerten und Maßnahmen festzulegen, daß z. B. Unordnung und Schlamperie in einer Verkaufsstelle nicht mehr Vorstufe bzw. günstiger Nährboden für strafbare Handlungen sind.

*HORST JUCH,  
Staatsanwalt des Kreises Rudolstadt*

## Die Leitungstätigkeit des Direktors bei territorialer Arbeitsweise des Kreisgerichts

Zu dem in der Fußnote zu meinem Artikel in NJ 1961 S. 498 f. enthaltenen Hinweis, daß bei der territorialen Aufteilung des Geschäftsanfalls die Gefahr einer uneinheitlichen Arbeit des Gerichts besteht, möchte ich, nachdem wir im Kollektiv darüber beraten haben, noch folgendes ergänzen:

U. E. birgt die territoriale Arbeitsweise weniger die Gefahr in sich, daß das Gericht in mehrere Teile zerfällt, als dies bei der Aufteilung nach besonderen Fachkammern der Fall ist. Es gibt in unserem Bezirk Kreisgerichte, bei denen die alte Arbeitsweise zu einer teilweise sogar recht krassen Isolierung und zu einer schädlichen Ressortarbeit einzelner Kammern, besonders häufig der Zivilkammern, geführt hat. Selbstverständlich ist dies auch auf Mängel in der Leitungstätigkeit zurückzuführen.

Bei schlechter Leitungstätigkeit, z. B.

bei unregelmäßig durchgeführten Dienstbesprechungen und mangelhafter Kontrolle des Arbeitsplans, kann natürlich die Gefahr einer gewissen Zersplitterung der Arbeit auch bei der territorialen Arbeitsweise auftreten. Dies wird jedoch selten der Fall sein, da bereits die Vorbereitung und Einführung der territorialen Arbeitsweise ein sehr hohes Maß an Kollektivität erfordert, die unbedingt notwendig ist und gefördert werden muß. Unser Kollektiv hat sich seit der Einführung der territorialen Arbeitsweise weiter gefestigt.

Wie ist bei der territorialen Arbeitsweise die Leitungstätigkeit zu verbessern?

In meinem ersten Artikel wurde bereits angedeutet, daß die Rechtsprechung der einzelnen Territorien abwechselnd in den Dienstbesprechungen eingeschätzt wird. Inzwischen ist diese Methode zu einem festen Bestandteil unserer Dienstbesprechungen geworden und hat sich gut bewährt. Die Einschätzung wird von dem Richter eines anderen Territoriums vorbereitet, wobei die jeweils bei Gericht tätigen Schöffen und die Staatsanwälte mit einbezogen werden. Diese wechselseitige kritische Einschätzung, die mit der quartalsweisen gemeinsamen Überprüfung der Fristüberschreitungen, Erledigungen und Reste jedes Territoriums verbunden wird, führt zu einem gewissen Wettbewerb.

Da der Direktor kein bestimmtes Territorium übernimmt, sondern bei Urlaub, Lehrgang und Krankheit eines Kollegen eines der drei Gebiete vertretungsweise bearbeitet, habe ich bisher in zwei Territorien gearbeitet und dabei einen gründlichen Einblick in die Bearbeitung der Verfahren durch die jeweiligen Richter erhalten, so wie ich ihn vorher nicht hatte. Alle Mängel, die mir dabei auffielen, wurden in den Dienstbesprechungen ausgewertet. Sind alle drei Richter tätig, so kann ich mich neben besonderen Verfahren gründlicher als bisher u. a. der politischen Anleitung, der Konsultationstätigkeit bei schwierigen Problemen, der

Kaderarbeit und der Teilnahme an Verhandlungen der Richter widmen und dadurch ebenfalls die Leitungstätigkeit verbessern.

Ein weiteres wichtiges Mittel, um die einheitliche Zielsetzung in der Arbeit des Kreisgerichts zu erhalten, ist der Arbeitsplan und seine wirksame Kontrolle. Er enthält bei uns für das II. Halbjahr neben zwei für alle Territorien geltenden Schwerpunkten — nämlich: Entwicklung einer guten genossenschaftlichen Arbeit in den LPGs und Erfüllung des Plans der Konsumgüterproduktion — je zwei sich aus den Beschlüssen der Kreisleitung der SED und des Kreistages ergebende Schwerpunkte für jedes Territorium. Seit der Einführung der territorialen Arbeitsweise sind diese politisch-ökonomischen Schwerpunkte nicht bloß mehr oder weniger unverbindliche Orientierungen, wie dies z. B. früher für die Vorsitzenden der Zivil- und Ehekamern der Fall war. Jetzt wird von jedem Richter in der Dienstbesprechung darüber berichtet, wie er mit allen gerichtlichen Mitteln auf die Lösung dieser Schwerpunktaufgaben eingewirkt hat. Hierbei werden die guten und schlechten Erfahrungen ausgewertet.

Erwähnt sei noch, daß die bei Gericht tätigen Schöffen während ihres Einsatzes nicht nur in einem, sondern in zwei Territorien je eine Woche eingesetzt sind und so in der Abschlußbesprechung die Arbeit in den einzelnen Territorien kritisch vergleichen können.

Zum Schluß noch einige Überlegungen: Auch von der Fachkammer kann bis zu einem gewissen Grad eine gute Verbindung zu den Werk-tätigen hergestellt werden, und der Richter kann in Betriebsabteilungen, LPGs und Wohnbezirken häufig auftreten. Was ihm aber dann immer noch fehlt, ist neben dem engeren persönlichen Kontakt, den die territoriale Arbeitsweise im Laufe der Zeit schafft, vor allem die Fähigkeit, alle Komplexe der gerichtlichen Arbeit gründlich einschätzen zu können.

Auch der Richter, der nicht nach der territorialen Methode arbeitet, kann sich vor der Entscheidung einer Sache oder vor der Versammlung, in der ein Verfahren ausgewertet wird, über die Lage im betreffenden Betriebsteil, in der LPG oder im Wohnbezirk informieren. Was ihm dann immer noch fehlt, ist die Kenntnis von der Lage auch in der Nachbarschaft der betreffenden Betriebsabteilung, LPG usw. Gerade jetzt bei der Entwicklung einer guten genossenschaftlichen Arbeit in den LPGs müssen jedoch auch die Probleme in den Nachbargemeinden und die sich daraus ergebenden Einflüsse beachtet werden. Diesen wachsenden Aufgaben wird aber die althergebrachte